



Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Nebenstelle Owschlag
Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 ☎: - 7000

Auskunft erteilt: Herr Wulf
FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung
☎: 0 43 56 / 99 49 - 323 ☎: - 7000
✉: wulf@amt-huettener-berge.de
🌐: www.amt-huettener-berge.de
Verwaltungsstelle Ascheffel
Schulberg 6, 24358 Ascheffel

Az: 621.41 / 323 / 319960
(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ascheffel, 26.02.2020

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.3 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.02.2020 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee für das Gebiet

„An der Dorfstraße, nördlich und südlich der Straße Mühlenweg“

(siehe Übersichtsplan)

und die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen

vom 04.03.2020 bis einschließlich 06.04.2020

in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in Ascheffel, Schulberg 6, - Zimmer KG 06 - während der Öffnungszeiten, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://bob-sh.de/app.php/plan/B-PlanNr.3Ahlefeld-Bistensee> eingestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee hat in ihrer Sitzung am 18.02.2020 zugleich beschlossen, dass nach § 4a(3) Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderungen sind in der Begründung und der Planzeichnung gekennzeichnet und betreffen:

- die Darstellung des Immissionsradius nach altem Gutachten (Immissionsradien nach VDI-Richtlinie) und ihr Ersatz durch das neue aktuelle Gutachten nach GIRL-Richtlinie auf aktueller Rechtsgrundlage.
- die Anpassung der zulässigen Nutzungen in Text (Teil B) der Satzung
- ein Geruchsgutachten nach GIRL –SH wurde erstellt.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Abschlussbericht zur orientierenden Untersuchung zur Überprüfung des Altlastenverdachts (April 2018)
- Bebaubarkeit des Grundstücks, Baugrunduntersuchung (Oktober 2013)
- Grünordnerischer Fachbeitrag und Artenschutz (April 2018)
- Der in der Begründung enthaltene Umweltbericht.
- Der Landschaftsplan der Gemeinde.
- Geruchsgutachten nach GIRL-SH (27.01.2020)

Schutzgut	Aussagen zum Thema:	Einstufung der Umweltauswirkungen:	Informationen befinden sich in:
Mensch	Sicherung eines ortsansässigen Betriebes, keine Gefährdung durch die Vornutzung des Geländes für Mensch und Tier	erheblich	(1) und (6)
Mensch	Geruchsbelastung aus südlicher Richtung durch den dortigen landwirtschaftlichen Betrieb und zugleich Schutz desselben. Geruchsbelastung für die nächstliegenden Wohngebäude.	Nicht erheblich	(6)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	Erheblich, jedoch durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen	(3) und (4)
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion, Verlust von Bodenfunktionen	Erheblich, aber durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen und erheblich zu vermindern	(1),(2),(3) und (5)
Wasser	Verlust von Oberflächenwasserretention	Weniger erheblich	(2), (3) und (4)
Luft und Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Boden-	weniger erheblich	(4), Teil II Umweltbericht

	versiegelung		
Landschaftsbild	Veränderung der visuellen Prägung des Ortsbildes	weniger erheblich	(4) und (5)
Kultur- und Sachgüter	Sachwerte und Bodendenkmale	keine	(4)

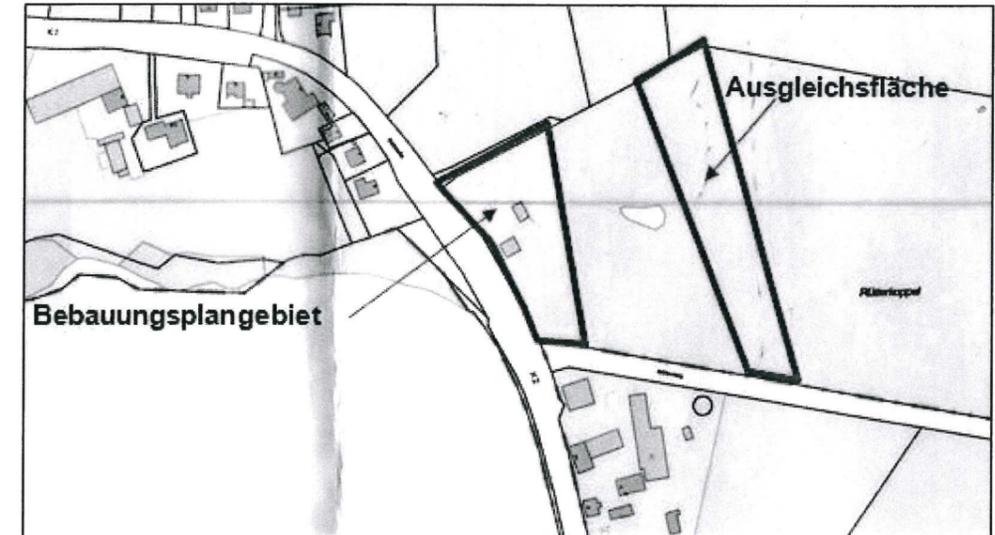
Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Übersichtsplan



Im Auftrag
Wulf

ausgehängt am: 24.02.2020
abzunehmen am: 03.03.2020
abgenommen am:

